

Nachtrag Nr. 3 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz der F+F Finanzinvestitionen GmbH vom 23.05.2012 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 16.05.2011 (Datum der Prospektaufstellung) in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 07.06.2011 und des Nachtrags Nr. 2 vom 07.09.2011 betreffend das öffentliche Angebot von Namensschuldverschreibungen.

Die F+F Finanzinvestitionen GmbH gibt folgende eingetretene Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt bekannt:

1. Die Geschäftsanschrift der Emittentin, die gleichzeitig Anbieterin ist, lautet aufgrund Gesellschafterbeschlusses vom 23.05.2012 nunmehr Messerschmittstraße 16, 87437 Kempten.
Damit befinden sich auch die Zahlstelle und der Ort der Geschäftstätigkeit der Emittentin unter der neuen Geschäftsanschrift Messerschmittstraße 16, 87437 Kempten.
Die Geschäftsanschrift des Gründungsgesellschafters und Geschäftsführers Waldemar Hartung und des Gründungsgesellschafters Juri Angermann lautet nun ebenso Messerschmittstraße 16, 87437 Kempten.
2. Die Satzung der Emittentin ist aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 23.05.2012 geändert worden.
 - a. Ursprünglich lautete § 1 Absatz 2 der Satzung:
Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.
Nunmehr lautet er:
Sitz der Gesellschaft ist Kempten. Die Geschäftsanschrift lautet: Messerschmittstraße 16, 87437 Kempten.
 - b. Ursprünglich lautete § 14 Satz 1 der Satzung:
Die Geschäftsführung ist berechtigt, einen Investitionsbeirat einzusetzen, bestehend aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens eines ein Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist.
Nunmehr lautet er:
Die Geschäftsführung ist berechtigt, einen Investitionsbeirat einzusetzen, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Herr Andreas Brandl, Geschäftsanschrift Kirchrain 29, 9422 Staad, Schweiz, Herr Frank Fleschenberg, Geschäftsanschrift Prof.-Messerschmittstraße 3, 85579 Neubiberg, Deutschland, Herr Uwe Flack, Geschäftsanschrift Pichoweg 16, 02681 Wilthen, Deutschland, Frau Marlies Jänisch, Jordanstraße 1, 04177 Leipzig, Deutschland, und Frau Britta Pupke, Geschäftsanschrift Meißner Straße 101/103, 01445 Radebeul, waren bis zum 23.05.2012 Mitglieder des Investitionsbeirats.
Aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 23.05.2012 sind diese mit Ausnahme von Herrn Frank Fleschenberg nicht mehr als Investitionsbeirat tätig. Der neue Investitionsbeirat, der am 14.02.2012 gewählt wurde, besteht aus den Mitgliedern Frank Fleschenberg, Geschäftsanschrift Prof.-Messerschmittstraße 3, 85579 Neubiberg, Dr. Thomas Ohrenschall, Geschäftsanschrift Am Gutspark 2A, 04316 Leipzig und Herrn Andreas Olbricht, Geschäftsanschrift Breitscheidstraße 29, 04442 Zwenkau.
4. Die F+F Finanzinvestitionen GmbH gibt anlässlich aktueller BFH-Rechtsprechung folgende eingetretene Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt bekannt:
 - a. Die Anlagebedingungen der Namensschuldverschreibungen der F+F Finanzinvestitionen GmbH werden wie folgt geändert:
Bislang lautete § 10 der Anlagebedingungen wie folgt:

§ 10 Qualifizierter Nachrang

- (1) Sämtliche Ansprüche aus dieser Namensschuldverschreibung sind qualifiziert nachrangig. Das bedeutet, dass die Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Namensschuldverschreibung, insbesondere auf Rückzahlung und Verzinsung, so lange und soweit ausgeschlossen ist, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der F+F herbeiführen würden. Insofern treten die Ansprüche auf Rückzahlung und Verzinsung hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft im Rang hinter die Forderungen i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, soweit die anderen Gläubiger nicht ebenfalls eine Nachrangvereinbarung geschlossen haben, zurück. Hinsichtlich ebenfalls zurückgetretener Gläubiger besteht Gleichrang. Der Inhaber der Namensschuldverschreibung verpflichtet sich seine nachrangigen Zins- und Rückzahlungsforderungen gegenüber der Gesellschaft so lange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen würde.

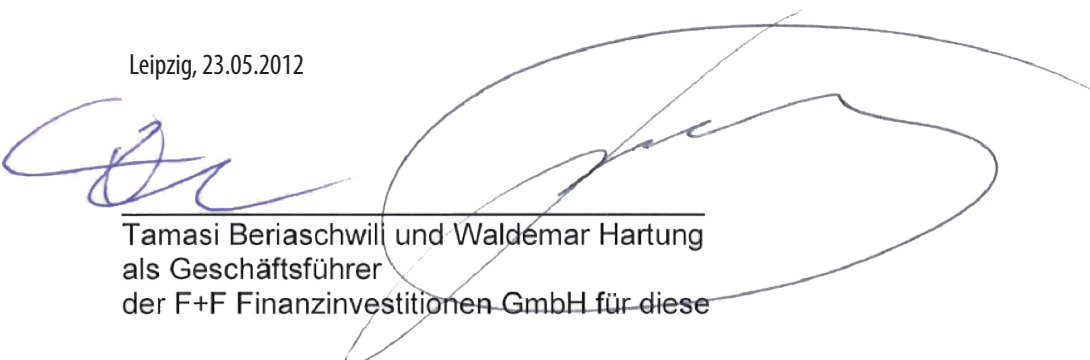
- (2) Zahlungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen der Namensschuldverschreibungsinhaber sind lediglich aus einem frei verfügbaren künftigen Jahresüberschuss oder aus einem künftig die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden Vermögen und erst nach Befriedigung aller gegenüber diesen Forderungen nicht nachrangiger Gläubiger zu leisten.
- (3) An den stillen Reserven der Emittentin und einem möglichen Liquidationsüberschuss bestehen für die Inhaber der Namensschuldverschreibungen keine Ansprüche.

Der neue § 10 der Anlagebedingungen, bei dem der alte Absatz 3 aufgehoben wird, lautet nunmehr wie folgt:

§ 10 Qualifizierter Nachrang

- (1) Sämtliche Ansprüche aus dieser Namensschuldverschreibung sind qualifiziert nachrangig. Das bedeutet, dass die Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Namensschuldverschreibung, insbesondere auf Rückzahlung und Verzinsung, so lange und soweit ausgeschlossen ist, wie sie einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der F+F herbeiführen würde. Insofern treten die Ansprüche auf Rückzahlung und Auszahlung der Verzinsung hinter alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft im Rang hinter die Forderungen i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, soweit die anderen Gläubiger nicht ebenfalls eine Nachrangvereinbarung geschlossen haben, zurück. Hinsichtlich ebenfalls im Rang zurückgetretener Gläubiger besteht Gleichrang. Der Inhaber der Namensschuldverschreibung verpflichtet sich, seine nachrangigen Zins- und Rückzahlungsforderungen gegenüber der Gesellschaft so lange nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen würde.
 - (2) Die Erfüllung solchermaßen nachrangiger Ansprüche der Namensschuldverschreibungsinhaber ist lediglich aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden frei verfügbaren Vermögen (sonstigem Vermögen) zu leisten.
- b. § 12 Rechte des Anlegers wird unter Absatz 2 ganz am Ende um den folgenden Satz ergänzt:
An den stillen Reserven der F+F ist der Inhaber der Namensschuldverschreibung nicht beteiligt.
 - c. Entsprechend ist bei dem Angebot im Überblick auf S. 5 des Prospekts in der Tabelle neben dem Wort „Rang“ der Passus „keine Beteiligung am Liquidationserlös“ hinfallig; Gleiches gilt für den Satz auf S. 8 des Verkaufsprospekts unter der Überschrift Qualifizierter Nachrang: „Eine Beteiligung an einem etwaigen Liquidationserlös ist ebenfalls ausgeschlossen.“

Leipzig, 23.05.2012



Tamasi Beriaschwili und Waldemar Hartung
als Geschäftsführer
der F+F Finanzinvestitionen GmbH für diese